

Der Stadtrat der Stadt Wolfratshausen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wolfratshausen (GeschO)

vom 14.05.2024

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wolfratshausen (GeschO) in der Fassung vom 14.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich bis zur folgenden Stadtratssitzung, spätestens aber innerhalb einer Woche nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴So weit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Hauptausschuss (HA) § 10),
 2. Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (BA) (§ 11),
 3. Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Soziales (KA) (§ 12).
 4. Ferienausschuss (FA) (§ 13a)

§ 2:

Eingefügt wird
§ 13 a

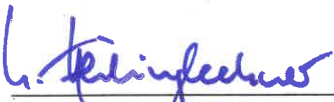
Ferienausschuss (FA)

- (1) ¹Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen bayerischen Sommerschulferien. ²Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet.
- (2) ¹Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 9 Abs. 2 GeschO) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2).
- (3) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (§ 32 Abs. 4 Satz 3).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.07.2024 in Kraft.

Wolfratshausen, 04.07.2024


Klaus Heilingteichner
1. Bürgermeister